



Leitlinien für die Förderung von Projekten aus der Digitalisierungsoffensive des Landes Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Digitalen Hoch- schule NRW (DH.NRW)

Stand Januar 2026

Allgemeines:

- (1) Die Mittel aus der Digitalisierungsoffensive des Landes sind ausschließlich für **hochschulübergreifende Maßnahmen und Projekte mit hohen Synergie- und Skaleneffekten** im Kontext der Digitalisierung an den Hochschulen zu verwenden. Ausgenommen sind Maßnahmen und Projekte im Kontext der Umsetzung des EGovG NRW an den Hochschulen.
- (2) Im **Fokus** steht die Anschubfinanzierung und der Betrieb **landesweiter hochschulübergreifender IT-Dienste und -Infrastrukturen sowie hochschulübergreifende Maßnahmen und Kooperationen zur Cybersicherheit an den Hochschulen**. Nachrangig können die Mittel auch für landesweite Kompetenzzentren bzw. Landesinitiativen und der hochschulübergreifenden Entwicklung und dem Betrieb von digitalem Content eingesetzt werden.
- (3) Für die Finanzierung von hochschulübergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Informations- und Cybersicherheit sowie des Business Continuity Managements (BCM) an den Hochschulen werden ab dem Haushaltsjahr 2027 jährlich 15 % des Haushaltsansatzes für die Digitalisierungsoffensive reserviert. Die Verausgabung erfolgt auf Vorschlag des landesweiten Kompetenzzentrums für Informationssicherheit und BCM der Hochschulen in NRW über die DH.NRW. Über die



Zuordnung von Anträgen zum Thema Informations- und Cybersicherheit sowie des Business Continuity Managements (BCM) entscheidet das MKW.

- (4) Die Voraussetzungen für die Nachnutzung, Implementierung und/oder die lokale Einbindung der durch die Digitalisierungsoffensive finanzierten Maßnahmen, Projekte, IT-Dienste und Kompetenzzentren an den Hochschulen vor Ort müssen diese aus eigenen Mitteln sicherstellen. Dies schließt ebenfalls die Finanzierung von Netzwerken mit einzelnen Stellen an allen Hochschulen oder allen Hochschulen eines Hochschultyps aus.
- (5) Allen öffentlich-rechtlichen Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und staatlichen Kunsthochschulen muss als Dienstnehmer landesweiter IT-Dienste, die aus der Digitalisierungsoffensive finanziert werden, ein diskriminierungsfreier Zugang zu formal gleichen Bedingungen gewährt werden.

Landesweite hochschulübergreifende IT-Dienste

- (6) Die Finanzierung von Projekten für landesweite IT-Dienste aus der Digitalisierungsoffensive erfolgt in drei Phasen:
 - I. Aufbauphase

Mit der Aufbaufinanzierung soll der Aufbau und die Erprobung eines funktionsfähigen Prototyps sowie dessen Testung durch repräsentative Nutzerrinnen und Nutzer für einen IT-Dienst finanziert werden.

Die Finanzierung erfolgt über maximal vier Jahre. Im letzten Jahr des Projektzeitraumes muss eine aus den Projektmitteln zu finanzierende externe Evaluation, organisiert durch die DH.NRW, erfolgen. Zudem muss am Ende der Laufzeit ein gemeinsames Betriebs- und Governance-Modell für die weiteren Phasen bzw. den Betrieb vorgelegt werden, das in die externe Evaluation einbezogen wird.

Voraussetzung ist, dass mindestens 20% der öffentlich-rechtlichen Hochschulen oder alle Hochschulen eines Hochschultyps über einen „Letter of Intent“ (LOI) Interesse an der Nutzung dieses IT-Dienstes bekunden (Interessenquote).
 - II. Etablierungs- und Konsolidierungsphase

Die Etablierungsphase dient der Einrichtung eines stabilen, verlässlichen, sicheren, skalier- und ausbaufähigen IT-Dienstes.



Die Finanzierung erfolgt nur nach einer erfolgreichen externen Evaluation (Zielerreichung, Synergie- und Skaleneffekt etc.) der ersten Phase und ist auf die Dauer von maximal drei Jahren beschränkt. Im letzten Jahr des Projektzeitraumes muss eine aus den Projektmitteln zu finanzierende externe Evaluation, organisiert durch die DH.NRW, erfolgen.

Voraussetzung ist, dass mindestens 35% der öffentlich-rechtlichen Hochschulen oder alle Hochschulen eines Hochschultyps verbindlich die Nutzung des IT-Dienstes zusagen (Nutzungsquote).

In Phase II ist eine Eigenbeteiligung durch die nutzenden Hochschulen von mindestens 50% der beantragten Finanzmittel aus der Digitalisierungsoffensive zwingend. Die Eigenbeteiligung sinkt auf 30%, wenn mindestens 70% der öffentlich-rechtlichen Hochschulen eine verbindliche Nutzung des IT-Dienstes oder Kompetenzzentrums zusagen.

III. Betriebs- und Weiterfinanzierungsphase

Eine Finanzierung der weiteren Betriebsphase von IT-Diensten über jeweils maximal vier Jahre, soweit nicht bereits gemäß den Punkten 11 und 12 eine Verstetigung erfolgt, ist nach den Bedingungen der Phase II möglich.

Voraussetzung ist, dass mindestens 50% der öffentlich-rechtlichen Hochschulen oder alle Hochschulen eines Hochschultyps verbindlich die Nutzung des IT-Dienstes zusagen (Nutzungsquote).

Landesinitiative und landesweite Kompetenzzentren

(7) Die Förderung eines landesweiten Kompetenzzentrums bzw. eine Landesinitiative zu einem bestimmten Thema ist möglich, um Sachverstand und Kompetenz an einem Standort für alle Hochschulen oder alle Hochschulen eines Hochschultyps zu bündeln. Es gilt der Grundsatz, dass für ein Thema auch nur ein Kompetenzzentrum landesweit gefördert wird. Für den Fall, dass ein Kompetenzzentrum bzw. eine Landesinitiative in Ausnahmefällen von mehreren Standorten getragen wird, ist durch die beteiligten Hochschulen aus Eigenmitteln eine koordinierende Stelle zu finanzieren, wenn es mehr als drei Standorte sind.

Die Förderung erfolgt in zwei Phasen: In der Einrichtungsphase, die maximal drei Jahre dauert, wird das Kompetenzzentrum bzw. die Landesinitiative aufgebaut. Hierzu bedarf es einer Interessenquote von 50% der Hochschulen oder aller



Hochschulen eines Hochschultyps. Die Phase endet durch eine externe Evaluation wie unter Punkt 6.I. In der Konsolidierungs- und Betriebsphase erfolgt der Betrieb des Kompetenzzentrums bzw. der Landesinitiative. Diese ist jeweils auf vier Jahre beschränkt und endet ebenfalls jeweils mit einer externen Evaluation gemäß Punkt 6.II. Die notwendige Interessenquote entspricht der Einrichtungsphase. Übersteigt die Finanzierung aus der Digitalisierungsoffensive die Anzahl von vier Mitarbeitenden, so müssen die Hochschulen 50% der Mittel, d.h. der gesamten Personalmittel für das Projekt, als Eigenanteil finanzieren. Nach Durchlaufen einer Konsolidierungs- und Betriebsphase, kann ein Antrag auf erneute Förderung in dieser Phase oder auf Verstetigung gemäß den Punkten 11 und 12 gestellt werden.

Weitere Förderungen (Einzelprojekte, Content etc.)

- (8) Die Förderung von Einzelprojekten, die nicht die Implementierung von landesweiten IT-Diensten und Kompetenzzentren zum Ziel haben, ist in Ausnahmefällen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren möglich. Die Nachnutzung der Ergebnisse muss von 40% der öffentlich-rechtlichen Hochschulen oder allen Hochschulen eines Hochschultyps zugesagt werden. Es gelten die Regeln für die Eigenbeteiligung aus der Phase II unter Punkt 6. In begründeten Ausnahmefällen können die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen von der Eigenbeteiligung ausgenommen werden, wenn sich alle Kunst- und Musikhochschulen beteiligen.
- (9) Die Einschränkungen aus den Punkten 6, 7, 11 und 12 gelten nicht für die Förderung des föderierten Identity Managements (IDM.nrw) als notwendige Basis für die Nutzung kooperativer Dienste.
- (10) Die Förderung von digitalem Content ist einmalig für hochschulübergreifende Projekte mit einer Mindestbeteiligung von sechs Hochschulen und einer maximalen Dauer von drei Jahren möglich, wobei die beteiligten Hochschulen einen Eigenanteil von 25% der beantragten Kosten tragen müssen. Die in diesem Rahmen entstehenden digitalen Lehr-/Lernmaterialien und Lernvideos müssen unter der Lizenz „CC BY-SA 4.0“, „CC BY“ oder „CC 0“ veröffentlicht werden.



Verstetigung

- (11) Nach der Phase II aus dem Phasenmodell unter Punkt 6 (IT-Dienste) oder nach der ersten Konsolidierungs- und Betriebsphase unter Punkt 7 (Kompetenzzentren) können Personalmittel aus der Digitalisierungsoffensive analog unter den Voraussetzungen von Punkt 6 Phase III in den jeweiligen Hochschulkapiteln verstetigt werden. Ziel ist, den Hochschulen zur Personalgewinnung und -bindung im Rahmen des Fachkräftemangels im IT-Bereich die Möglichkeit zu geben, Stellen unbefristet auszuschreiben.
- (12) Die Verstetigung von Finanzmitteln in den Hochschulkapiteln sollen primär zur Absicherung des Betriebes landesweiter IT-Dienste eingesetzt und auf ein Mindestmaß begrenzt werden. In den verstetigten Projekten (Kompetenzzentren und landesweite IT-Dienste) sollen ab einer Mitarbeiterzahl von >4 nur maximal 50% der Personalmittel bzw. Stellen, die aus der Digitalisierungsoffensive finanziert werden, verstetigt werden. Sollten in der Vergangenheit mehr Personalmittel bzw. Stellen in den Projekten verstetigt worden sein, so muss dies mittelfristig zurückgefahren werden, um den Handlungsspielraum für zukünftige Verstetigungen wieder zu vergrößern.
- (13) Für Verstetigungen können maximal 50% der insgesamt vom Land für die Digitalisierungsoffensive zur Verfügung gestellten 35 Millionen Euro verwendet werden. Beschließt die DH.NRW im Einvernehmen mit der betroffenen Hochschule, Verstetigungen zu beenden, werden diese im darauffolgenden Haushaltsjahr aus der Verstetigungsquote herausgerechnet, auch wenn die Verstetigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Digitalisierungsoffensive zurückfließen.

Schwerpunktrechenzentren (SRZ)

- (14) Für die von der DH.NRW benannten maximal vier Schwerpunktrechenzentren (SRZ) ist die Förderung von Personalmitteln im Umfang einer Stelle (TVL-13/14) für die Koordination und das Portfoliomanagement je SRZ möglich. Die Förderung erfolgt immer für jeweils vier Jahre, bis auf Empfehlung der DH.NRW eine Verstetigung im jeweiligen Hochschulkapitel erfolgt ist. Dies gilt gleichlautend für die Einrichtung einer/eines Informationssicherheitsbeauftragten/CISO mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Aufgaben und IT-Dienste des jeweiligen SRZ. Voraussetzung ist, dass das SRZ eine hochschulinterne Regelung vorlegt,



in der die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der/dem Informationssicherheitsbeauftragten/CISO der Hochschule und dem SRZ klar und gegenseitig abgrenzend geregelt sind. Es ist in diesen Fällen keine Eigenbeteiligung der Hochschulen für diese Stellen zu erbringen.

- (15) Die Förderung weiterer Personalmittel zur Stärkung der Informationssicherheit und des Business Continuity Management (BCM) für die SRZ und der von ihnen angebotenen landesweiten Dienste ist ebenfalls möglich. Die Förderung erfolgt immer für jeweils vier Jahre, bis auf Empfehlung der DH.NRW eine Verstetigung im jeweiligen Hochschulkapitel erfolgt. Bei der Förderung sind Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit der SRZ und eine thematische Clustering zu berücksichtigen. Eine Förderung ist daher nur nach Konzepterstellung und entsprechender positiver Bewertung durch das landesweite Kompetenzzentrum für Informationssicherheit und BCM der Hochschulen in NRW möglich. Das Konzept und dessen Umsetzung müssen alle vier Jahre evaluiert werden. Eine erfolgreiche Evaluation ist auch Voraussetzung für die nächste Förderphase. Über die Höhe dieser Förderung entscheidet das MKW auf Vorschlag der DH.NRW und der Bewertung durch das landesweite Kompetenzzentrum für Informationssicherheit und BCM der Hochschulen in NRW. Es ist in diesem Fall keine Eigenbeteiligung der Hochschulen für diese Stellen zu erbringen.
- (16) Für eine Verstetigung der Förderung nach den Punkten 13 und 14 gilt Punkt 12 für jedes SRZ äquivalent.

Förderung der Geschäftsstelle der DH.NRW

- (17) Das MKW fördert für die Geschäftsstelle der DH.NRW dauerhaft (Verstetigung) Personalmittel für die Leitung der Geschäftsstelle (TV-L 15), drei Referentinnen/Referenten (TV-L 13/14) und eine Sachbearbeitung (TV-L 9-12).
- (18) Über Punkt 17 hinausgehende Personalmittel für die Geschäftsstelle der DH.NRW werden nur mit einer Eigenbeteiligung der Hochschulen in Höhe von 50% und in Anwendung von Punkt 12 gefördert.